

Regelungen zur Versetzung und zum Übergang für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022

1. Regelungen zur Versetzung sowie zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs

1.1. Verbindliche Anwendung der Ausgleichsregelung bei Versetzungen (§ 31 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und 3 WeSchVO)

Für die Entscheidung über die Versetzung am Ende des Schuljahres 2021/2022 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausgleich nach § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 4, § 17 Abs. 1, den §§ 18 und 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 1 der Bezugsverordnung zu a von einer erfolgreichen Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen; einer Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 5 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu a bedarf es nicht.

Von einer erfolgreichen Mitarbeit ist auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Bezugsverordnung zu a auszugehen.

Für die Entscheidung über die Versetzung am Ende des Schuljahres 2021/2022 bedarf es bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Bezugsverordnung zu a weder eines Ausgleichs noch einer Entscheidung der Klassenkonferenz.

1.3 Ausgleichsmöglichkeiten durch eine Nachprüfung (§ 31 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 29 Abs. 4 WeSchVO)

Eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 9. Schuljahrgangs, die oder der am Ende des Schuljahres 2021/2022 wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt wird, hat Anspruch auf eine Nachprüfung. In Abweichung zu § 9 Abs. 1 der Bezugsverordnung zu a besteht die Nachprüfung in dem gewählten Fach ausschließlich aus einer mündlichen Prüfung.

Mit dem Bestehen der Nachprüfung ist die Schülerin oder der Schüler versetzt. Der Anspruch auf eine Nachprüfung besteht nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler im 9. Schuljahrgang an einer Abschlussprüfung teilzunehmen hat. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler haben vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres der Schule mitzuteilen, ob und in welchem der beiden Fächer die Nachprüfung abgelegt werden soll.

Die Nachprüfung ist spätestens bis zum 30. September 2022 durchzuführen.

2. Regelungen zum Übergang sowie zum Wechsel in einen anderen Schulzweig (§ 31 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 und 7 WeSchVO)

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 8. Schuljahrgangs am Ende des Schuljahres 2021/2022 einen der beiden für den Übergang erforderlichen Notendurchschnitte nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 der Bezugsverordnung zu a oder den Notendurchschnitt nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bezugsverordnung zu a nicht, so hat sie oder er Anspruch auf das Erbringen einer Zusatzleistung in einem der für den Notendurchschnitt maßgeblichen Fächer.

Die Auswahl des Fachs für das Erbringen der Zusatzleistung obliegt den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler.

Die Zusatzleistung ist von der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im Schuljahr 2021/2022 in dem Fach unterrichtet hat, und einer zweiten Lehrkraft, die das Fach an der Schule unterrichtet, zu bewerten. Aus der Note in dem Fach und der Note für die Zusatzleistung wird nach allgemeinen pädagogischen Grundsätzen eine neue Note gebildet, die für die Berechnung des Notendurchschnitts maßgeblich ist.

Die Zusatzleistung wird nach Entscheidung der Schule in einer mündlichen Prüfung oder durch eine schriftliche oder fachpraktische Arbeit erbracht. Eine schriftliche oder fachpraktische Arbeit kann insbesondere sein
Für den Wechsel in einen anderen Schulzweig in der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule nach § 26 Abs. 3 der Bezugsverordnung zu a am Ende des Schuljahres 2021/2022 gelten die vorstehenden Regelungen zum Übergang entsprechend.

o ein Beitrag in einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb,

o eine Hausarbeit, die sich auf einen Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres des Schuljahres 2021/2022 bezieht und

o eine in dem Schuljahr 2021/2022 erbrachte Praktikumsleistung oder eine fachpraktische Arbeit, die sich auf einen Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres des Schuljahres 2021/2022 bezieht, und eine Dokumentation dazu.